

Sermög eingelangten k. k. Hofkanzleidekret vom 25. April abhin, und empfang den 7. dieses fände man über diesseitigen Bericht vom 6. Dezember abgewichenen Jahrs, in Betref des nach allerhöchster Begnehmigung schon im Jahre 1781. zu beziehen angeordneten Stockgelds, bey der unterm 2. May vorigen Jahrs erlassenen Verordnung ein für allemal zu beharren, daß, weil die tyrolische von Erzherzog Leopold im Jahre 1626. ausgefertigte, und im Jahre 1719. neuerlich zu Innsbruck in Druck wieder aufgelegte Waldordnung gesammte in Ober- und Unterinn- und Wippthal liegende Waldungen als ein landesfürstliches Eigenthum deutlich, und klar bestimmt und vorbehalten sind, man an dem, dem Landesherrn unstreitig zugehörigen, und ausdrücklich vorbehaltenen Eigenthumsrecht aller obbemeldten inn- und wippthalischen Waldungen, welche nicht durch Kauf, oder besondere landesfürstliche Bewilligung, oder Schenkniß ein oder andern Privatpartheyen verliehen worden, und dieselbe sich nach Vorschrift der Waldordnung durch deutliche Schenk- oder Kaufbriefe zu legitimiren im Stande sind, nicht das mindeste nachzugeben vermag; als man vermuthlich in der irrigen Meynung sich befinde, daß das Stockgeld als eine nur den Unterthan bedrückende Anlage aufgebürdet werden wolle, wo dagegen derselbe, gegen Aufhebung der bisher dem Waldamtspersonal bezahlten Fuhr- und Auszeitgeld vielmehr erleichtert wird, da dem gesammten Waldpersonale alle wie immer Namen habende Anforderung, und Bezug, unter wirklicher Dienstsentlassung des Uebertreters, gänzlich und für allzeit verboten seye, wodurch dieselben gegen des vorigen ihnen abgereichten Auslaßgeldes keineswegs sich beschwerter finden werden.

Dieser hohen Resolution demnach werden sich die Gemeinden um so sicherer, und williger unterziehen, als aus deren eingegangenen eigenen Fäzionen zu Genügen erhellet, daß überhaupt die Gemeinden an Brenn- und vorzüglich an Bauholz Mangel leiden, am allerwenigsten aber eine Gemeinde der andern mit Holz ausbelfen könne, hiedurch aber der Beweis am Tage liegt, daß

IMO. eine genaue Waldkultur zu Aufrechthaltung der Landwirthschaft, und der Aerial- Waldung höchst nöthig;

2do. ein mässiges Stockgeld zu Beytragung des Unterhalts für das Waldamtspersonale eben so billig: und vor verstandenermassen

3tio. gegen Aufhebung aller vorher für die Holzauszeigungen den Forstbeamten, und Waldknechten gereichten Auszeigelder, und Geschenke, der Unterthan nur erleichtert werde.

Johann Gottfried Graf v. Heister,
GOUVERNEUR.

Ignaz Freyherr v. Sternbach.

Ex Consilio Gubernil

Junsbrud den 9. May, 1786.

Joseph Edler v. Senger.